



Bezirksverband
Niederrhein e.V.

Satzung

der

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.

*Beschlossen durch die Bezirkskonferenz am 14.11.2015 in Duisburg,
geändert durch die außerordentliche Bezirkskonferenz am 26.10.2016 in Essen,
geändert durch die digitale Bezirkskonferenz am 24.10.2020,
geändert durch die Bezirkskonferenz am 28.09.2024 in Remscheid.*



**Bezirksverband
Niederrhein e.V.**

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.

Lützowstraße 32
45141 Essen

Telefon: 0201/3105-0
Telefax: 0201/3105-276
E-Mail: info@awo-niederrhein.de

Internet: www.awo-nr.de
Facebook: AWONiederrhein

Stand: Oktober 2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.' Seine Kurzbezeichnung lautet 'AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.' Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Düsseldorf, erweitert um die Stadt Leverkusen.
3. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Der Sitz des Vereins ist Essen.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft NRW.
6. Der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
- b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
- c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerchaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke;
- d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
- f) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
- g) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung; enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und

Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland auf internationaler Ebene;

- i) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität;
- j) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
- k) internationale Hilfsprojekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
- l) Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt in NRW;
- m) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
- n) Katastrophenhilfe;
- o) Öffentlichkeitsarbeit;
- p) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke;
- q) Förderung von Jugendarbeit und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt;
- r) Sozialpolitische Interessenvertretung.

Im Falle der Abschnitte a bis f sowie m, ist vor Übernahme oder Schaffung neuer Einrichtungen und Dienste im Verbandsgebiet eines Kreisverbandes mit diesem Einvernehmen darüber zu erzielen, wer die Trägerschaft übernimmt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung oder Anregung und Förderung sowie Gewährung von:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich (§ 2, Abschnitte a, b und c);
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung (§ 2, Abschnitt f);

- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2, Abschnitt d);
 - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2, Abschnitt e);
 - Kursen, Seminaren, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2, Abschnitt m);
 - Beratung u.a. in Fachausschüssen (§ 2, Abschnitt g);
 - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw. (§ 2, Abschnitte h, i und j);
 - Entwicklungshilfe (§ 2, Abschnitte k und n);
 - Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen;
 - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2, Abschnitt o).
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- oder Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- oder Stadtverband angehö-

ren, als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Form ist von der Bezirkskonferenz zu beschließen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.
4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Der Bezirksverband gibt sich für Schiedsverfahren und Ordnungsmaßnahmen eine Schiedsordnung, die den Ausschluss und die Suspendierung eines Mitgliedes regelt und die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Leipzig 2023 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Der Bezirksverband gibt sich zur Wahrung des Markenrechts eine Richtlinie, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Leipzig 2023 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.
7. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus. Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO

Körperschaften mehr als 50 Prozent der Anteile halten. Andere können Förderer werden.

8. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
9. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Organisationen kann sich nach besonderer Vereinbarung richten.
11. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
12. Die im Verbandsstatut in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Leipzig 2023 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden auch Anwendung für korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird.
13. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt die Satzung des Bezirksjugendwerks.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Das Präsidium des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugend-

werk berechtigt und verpflichtet.

4. Die Revisoren/innen des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem Präsidium.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Bezirkskonferenz
- b) das Bezirkspräsidium
- c) der Bezirksvorstand
- d) der Bezirksausschuss.

§ 7 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirkspräsidiums;
 - b) je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes Kreisverbandes im Bezirksausschuss;
 - c) den gewählten Revisoren/innen;
 - d) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirkspräsidium festgesetzt. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein.

Bei der Berechnung der Delegiertenanzahl werden nur Mitglieder berücksichtigt, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.

Maßgeblich für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen aus der Zentralen Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes (ZMAV) und die dort hinterlegten Regeln zu Familienmitgliedschaften und minderjährigen Mitgliedern.

- e) Je einer Vertreterin/einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 1 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Gemeinde- oder Stadtverbände und Ortsvereine, die keinem Kreis-, Gemeinde- oder Stadtverband angehören;

- f) je einer/einem stimmberechtigten Beauftragten der dem Bezirksverband angeschlossenen korporativen Mitglieder;
 - g) einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.
2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirkspräsidium mindestens im Zeitraum der auf die letzte Konferenz folgende vier Kalenderjahre mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bezirksausschusses, des Bezirkspräsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz, Bezirksausschüsse sowie Sitzungen des Präsidiums und des Präsidialausschusses können als Präsenzsitzung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden.

- a) In der Regel ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.
- b) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- c) Im Fall der Durchführung der Bezirkskonferenz als virtuelle Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
- d) Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

- e) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkskonferenz mitzuteilen.
 - f) Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Bezirkskonferenz vor Durchführung der Bezirkskonferenz schriftlich abzugeben.
 - g) In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
 - h) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn bis zu dem von Präsidium gesetzten Termin alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.
 - i) Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.
4. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirkspräsidiums sowie über weitere Anträge. Antragsberechtigt sind das Bezirkspräsidium, die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und das Bezirksjugendwerk.

Die Bezirkskonferenz wählt das Bezirkspräsidium, das Schiedsgericht, mindestens zwei Revisoren/innen und die Delegierten zur Landes- und/oder zur Bundeskonferenz.

Das Präsidium, das Schiedsgericht und die Revisor/innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Die Möglichkeit zur Abberufung des Präsidiums, des Schiedsgerichts und der Revisor*innen bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.

Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Bezirkskonferenz unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit,

bzw. der Funktion:

- Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung oder zu ihr gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisoren/innenfunktionen, wenn
 - a) auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
 - b) auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
 - c) auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
- Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bezirksverband oder bei dessen Tochtergesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisoren/innenfunktionen ausgeübt werden oder sofern ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Präsidium versteuert werden müssen.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Bezirksjugendwerkes ein Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes in das Bezirkspräsidium. Dessen Mitgliedschaft im Bezirkspräsidium ist an seine Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem Gremium.

5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Davon abweichend ist das Präsidium ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz berechtigt, die von der Bezirkskonferenz beschlossene Satzungsänderung zu berichtigen soweit das Amtsgericht als Registergericht die Beschlussfassung im Einzelnen beanstandet. Das Präsidium ist gehalten, anstelle der beanstandeten Satzungsregelung eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Vor jeder Satzungsänderung ist dieser rechtzeitig anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist dessen Genehmigung einzuholen, sofern sich die Änderungen nach der erfolgten Zustimmung ergeben haben. Der Bundesverband kann einer Genehmigung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren vier Wochen zu begründen. Macht der Bundesverband von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Präsidiumsvorsitzenden und einer Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Mitglieder des Präsidiums sind
 - die/der Vorsitzende des Präsidiums,
 - zwei bis drei stellvertretende Vorsitzende und
 - bis zu 11 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei alle Geschlechter angemessen berücksichtigt

werden/vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist,

- einem Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes, das auf Vorschlag des Bezirksjugendwerkes gewählt wird. Die Mitgliedschaft ist an eine Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem Gremium.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Scheidet das Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes aus, so erfolgt eine Nachwahl nach § 10 Abs. 6 spätestens auf der zweiten Sitzung des Bezirksausschusses nach dem Ausscheiden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

3. Die Vertretungsregelung innerhalb des Präsidiums soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.
5. Die Präsidiumssitzungen werden von der/ dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal jährlich anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
8. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsstruktur und -entwicklung sowie den fach- und sozialpolitischen Leitlinien
 - b) die Berufung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes gemäß § 26 BGB
 - c) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und davon etwaige Abweichungen, die beim Eingehen von Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro überschreiten.
 - d) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
 - f) die jährliche Feststellung der Jahresabschlüsse und die entsprechende Entlastung des Vorstandes
 - g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
 - h) die Beschlussfassung über Anträge an die Konferenz
 - i) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
 - j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums
 - k) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen
 - l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand. Der Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist ausschließlich Aufgabe des/der Präsidiumsvorsitzenden zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - m) die Zustimmung zur Gründung von und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - n) die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften
 - o) die unmittelbare Information des Bezirksausschusses über die Berufung und Abberufung des Vorstandes
 - p) die Zustimmung zur Bestellung von Besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB
9. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Es beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
10. Es nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

11. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
12. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein gewähltes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerks stimmberechtigt teil. Das Präsidium benennt eine Vertretung, die an den Vorstandssitzungen des Bezirksjugendwerks beratend teilnimmt.
13. Für ein Verschulden der Mitglieder des Präsidiums bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet ausschließlich der Verein; im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Präsidiums von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Vorstand

1. Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen.

Der hauptamtliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten, solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Vertreter nach § 30 BGB vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Der Vorstand bleibt bis zur Neuberufung eines Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist entgeltlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

2. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Kauffrau/manns wahr. Sie/Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Ge-

schäftsordnung erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
 - b) die Informationspflicht gegenüber dem Präsidium beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die 500.000 € übersteigen
 - c) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
 - d) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind
3. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich zu tagen.
 4. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.
 6. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
 7. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 10 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Bezirkskonferenzen.
2. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidium,
 - je einer Vertretung der Kreisverbände, in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertretungen
 - je einer Vertretung der gemäß § 4 Abs.1 aufgenommenen Mitglieder, in der Regel die/den Vorsitzende/n oder deren Stellvertretungen
 - einer Vertretung des Bezirksjugendwerkes.

3. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Vorstand, die Revisoren/innen, die Geschäftsführungen der Kreisverbände und des Bezirksjugendwerkes, der/die Gleichstellungsbeauftragte und - soweit sie nicht dem Präsidium angehören - die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
4. Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder aufgenommenen Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber einmal jährlich einberufen.
5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Er nimmt in jeder Sitzung den aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage, Prüfberichte sowie die Berichte der Fachausschüsse, der/des Gleichstellungsbeauftragten und des Jugendwerkes entgegen. Er wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet.
6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Präsidiumsmitgliedes
 - einer/s Revisors/in
 - eines Mitglieds des Schiedsgerichtes
 - der Vertretung des Bezirksjugendwerkes
 ein Mitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Dabei bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Vertretungen der Kreisverbände. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen in dieser Funktion an der Abstimmung nicht teil.
7. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat, Mitgliedschaft, Interessenkonflikte

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftra-

- gungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Der Bezirksverband gibt sich eine Finanz- und Revisionsordnung, die den Vorgaben des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Leipzig 2023 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.

§ 13 Beschlüsse auf Bundesebene

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für den Bezirksverband.

§ 14 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2023 Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.
2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 15 Aufsicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere gemäß Ziffer 9 an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten.

Dem Bundesverband steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Bezirksverbandes und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.

2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die die Gliederungen beherrschend Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

Die Gliederungen des Bezirksverbandes verpflichten sich durch eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung, diese Aufsicht anzuerkennen.

3. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die der Kreisverband beherrschend Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreisverband und dem Bezirksverband geregelt werden.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben. Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbandes von den Revisoren/innen des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer Prüfordnung, die vom Bezirksausschuss zu bestätigen ist.

Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

4. Der Bezirksverband ist berechtigt, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen, sofern der jeweilige Kreisvorstand bzw. das jeweilige Kreispräsidium dies versäumt hat. Darüber hinaus kann das Bezirkspräsidium außerordentliche Konferenzen seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungsbestimmungen einberufen.

§ 16 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landes-, bzw. Bundesverband ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.



Bezirksverband
Niederrhein e.V.